

Satzung über das Auswahlverfahren des

Bachelorstudiengangs Textiltechnologie - Textilmanagement (B.Eng.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBI. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBI. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBI. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlwahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 21.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement werden 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.
- (3) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind zusätzlich Nachweise über eine
 - 1. abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus oder
 - 2. eine einschlägige berufliche Praxis im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus

beizufügen.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren bzw. Lehrkräften

für besondere Aufgaben der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus oder eine einschlägige berufliche Praxis im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0,4 abgezogen.
- (3) Haben die Bewerber keine Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus, können aber eine berufliche Praxis in einem dieser Bereiche nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0,1 bei mindestens 6 Monaten Tätigkeit oder 0,2 bei mindestens 12 Monaten Tätigkeit abgezogen. Die Tätigkeiten der beruflichen Praxis müssen zusammenhängend mindestens 4 Wochen betragen, um als Zeit angerechnet werden zu können.
- (4) Insgesamt kann die Durchschnittsnote um maximal 0,4 angehoben werden.
- (5) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz entsteht Ranggleichheit. Falls für die Vergabe der Studienplätze erforderlich, gilt § 16 HVVO.

§ 6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement vom 03.05.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 08.11.2016

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident